



Mariahilferstraße 37-39
1060 Wien

BearbeiterIn: Mag. Angelika Ott
T: +43 1 588 39-47
F: +43 1 588 39-49
E: angelika.ott@technikum-wien.at

I: www.technikum-wien.at
ZVR 074476426
DVR 0928381

An das
Bundesministerium für Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien
E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

Wien, 28. Oktober 2015

Stellungnahme der FH Technikum Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Heinisch-Hosek!

Die FH Technikum Wien bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR-Gesetz) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ad) Zuordnung von Qualifikationen (vgl. § 1 Abs. 2)

Die Zuordnung von Qualifikationen zu einer der acht Niveaustufen des NQR soll gemäß der Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen auf der Basis von Lernergebnissen erfolgen, die als **Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz** definiert sind. Mit der Zuordnung zu einer Niveaustufe wird die Vergleichbarkeit von Qualifikationen signalisiert.

Die Vergleichbarkeit von Qualifikationen kann aber nur so verstanden werden, dass die Anforderungen an **alle drei Dimensionen** (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenz) erfüllt werden, um die Zuordnung zu einem Niveau zu rechtfertigen. Es sollte also im NQR-Gesetz gewährleistet werden, dass für die Einstufung auf ein bestimmtes Qualifikationsniveau alle drei Dimensionen (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenz) erfüllt sind. Andernfalls könnten die Zielsetzungen des NQR wie Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen (vgl. § 1 Abs. 3) nicht eingelöst werden.

Die Vernachlässigung der Berücksichtigung aller drei Dimensionen könnte zudem auch die Gefahr in sich bergen, dass der NQR im Widerspruch zu bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Zugangsvoraussetzungen gemäß FHStG) steht und dass er bei der Bevölkerung falsche Erwartungen weckt, und zwar insofern, als die Zuordnung zu einem Qualifikationsniveau mit Berechtigungen verbunden ist, die rechtlich aber nicht abgesichert sind. Diese unerwünschten Nebenfolgen könnten auch zu einer Marginalisierung des NQR führen.

Die zentrale Festlegung hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen sollte jedenfalls durch das NQR-Gesetz erfolgen und nicht gegebenenfalls erst durch das Handbuch (vgl. § 10).

Ad) Institutionelles Organisationsgefüge: NQR-Koordinierungsstelle, NQR-Beirat und NQR-Steuerungsgruppe (vgl. §§ 5 bis 7)

Der NQR-Beirat ist im Gesetzesentwurf als „sachverständiger Beirat“ definiert (vgl. § 6). Warum zusätzlich noch eine Liste mit sachverständigen Personen erstellt werden soll (vgl. § 5 Abs. 3), auf die die NQR-Koordinierungsstelle bei der Zuordnung von Qualifikationen bei Bedarf zurückgreifen kann, ist nicht nachvollziehbar. Es sollte vielmehr klargestellt werden, dass die Entscheidung über die Zuordnung von Qualifikationen durch den NQR-Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags der NQR-Koordinierungsstelle erfolgt. Insofern könnte § 5 Abs. 3 (Liste von sachverständigen Personen) aus dem Entwurf entfernt werden. Das Recht der NQR-Koordinierungsstelle, zwei Expertinnen oder Experten für den NQR-Beirat vorzuschlagen, sollte dann jedenfalls auch gestrichen werden. Stattdessen könnten zwei Expertinnen oder Experten direkt von den beiden Ministerien ernannt werden.

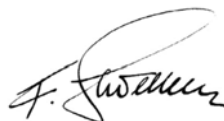
Mit 28 stimmberechtigten Mitgliedern ist die NQR-Steuerungsgruppe viel zu groß. Es ist nicht nachvollziehbar, warum neben den beiden zuständigen Ministerien, die je drei Mitglieder nominieren, alle weiteren Ministerien mit je einem Mitglied vertreten sind und warum der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen sechs Vertreterinnen oder Vertreter nominieren soll und nicht nur vier. Die Vertreterinnen und Vertreter von Bildungseinrichtungen sind demgegenüber jedenfalls unterrepräsentiert (so sind etwa die Privatuniversitäten und die Pädagogischen Hochschulen überhaupt nicht vertreten).

Der Abstimmungsmodus in der Steuerungsgruppe sollte im Sinne der Sicherstellung der Kontrollfunktion der Steuerungsgruppe geändert werden. Anstelle des Erfordernisses einer 2/3-Mehrheit für den Einspruch gegen eine Zuordnung sollte eine 2/3-Mehrheit für eine Zustimmung zu einer Zuordnung vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Angelika Ott
stv. Geschäftsführerin



FH-Prof. DI Dr. Fritz Schmöllebeck
Rektor FH

Erging auch an das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at